

Die wichtigsten Infos zur Nachmeldung von Feuerwaffen

Voraussichtlich Mitte Dezember 2008 tritt das neue Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition sowie die dazugehörige Waffenverordnung in Kraft. Gemäss Art. 42 a WG (neu) müssen unter folgenden Voraussetzungen Waffen nachgemeldet werden:

Art. 42 a WG (neu)

1. Wer bereits im Besitz einer Feuerwaffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils nach Art. 10 WG ist, muss den Gegenstand innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung vom 17. Dezember 2004 dieses Gesetzes der Meldestelle des Wohnsitzkantons melden.
2. Nach Abs. 1 **nicht** anzumelden sind:
 - a. Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile, die von einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung (Waffenhändler) seinerzeit erworben wurden;
 - b. Ordnonnanz Waffen, die von der Militärverwaltung seinerzeit zu Eigentum abgegeben wurden

Meldepflichtige Feuerwaffen nach Art. 10 WG (neu) sind demnach:

- a. einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre sowie Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern;
- b. vom Bundesrat bezeichnete Handrepetiergewehre, die im ausserdienstlichen und sportlichen Schiesswesen der nach dem Militärgesetz vom 3. Februar 1995 anerkannten Schiessvereine sowie für Jagdzwecke im Inland üblicherweise verwendet werden; (gemäss Art. 19 Waffenverordnung [neu] sind dies hier):
 - Sportgewehre, für in der Schweiz üblichen Militärkalibermunition oder für Sportkalibermunition, wie Standardgewehre mit einem Verschlussrepetiersystem;
 - Jagdwaffen, die nach der eidgenössischen Jagdgesetzgebung für die Jagd zugelassen sind;
 - Sportgewehre, die für nationale und internationale Wettbewerbe des jagdsportlichen Schiessens zugelassen sind.
 - einschüssige Kaninchentöter

Wichtig

- gemeldet werden müssen nur Feuerwaffen nach Art. 10 WG, die eine Privatperson von einer anderen Privatperson erworben oder geerbt hat
- nicht meldepflichtig sind unter anderem:
 - Ordonnanzwaffen
 - Faustfeuerwaffen (Pistolen, Revolver)
 - Alle in Art. 10 WG nicht genannten Feuerwaffen (Pumpaction, Halbautomaten)

Meldestellen gemäss Art. 42 a WG (neu) ist im **Kanton Appenzell Innerrhoden**

AI Polizeikommando Appenzell Innerrhoden **Tel.** 071/788 97 00
Sicherheitspolizei **Fax** 071/788 95 08
Unter Ziel 20
9050 Appenzell

**Zum jetzigen Zeitpunkt (November/Dezember 2008) müssen noch keine Feuerwaffen nachgemeldet werden.
Die einjährige Meldefrist beginnt erst am Inkrafttreten des Gesetzes.**

Für Fragen wenden Sie sich an die oben aufgeführte Meldestelle.